

**Satzung
des
Schlaganfall Landesverband Sachsen-Anhalt (SLVS-A) e.V.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Schlaganfall Landesverband Sachsen-Anhalt (SLVS-A) e.V. Der SLVS-A ist im Vereinsregister beim Registergericht Stendal eingetragen und registriert und hat somit die Zulassung für das Kürzel eines eingetragenen Vereins (e. V.), was er im Eigennamen trägt.
- (2) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Verbandes befinden sich in der Stadt Halle/Saale. Die Geschäftsstelle des Verbandes nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Stiftung Deutsche Schlaganfall Hilfe sowie einer Kontakt- und Informationsstelle wahr. Die Postanschrift der Geschäftsstelle des SLVS-A lautet:

**Schlaganfall Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle BG Klinikum Bergmannstrost
Merseburger Str. 165
06112 Halle/Saale
Telefon: 0345 78 23 90 42
E-Mail: geschaeftsstelle@slvsa.de**

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Ziele, Zweck und Aufgaben des SLVS-A sind die Organisation, Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der bestehenden Schlaganfall - Selbsthilfegruppen in Sachsen-Anhalt, dessen Aktivitäten auf die gemeinsame Bewältigung der Folgen eines Schlaganfalles gerichtet sind mit dem Ziel der Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und der Überwindung der mit der geistigen und körperlichen Beeinträchtigung einhergehenden Isolation und gesellschaftlicher Ausgrenzung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Pflege des Erfahrungsaustausches unter Schlaganfall-Betroffenen, regelmäßige Treffen und Kontaktförderung bei Informationsveranstaltungen in den Gruppen, in Gesprächskreisen sowie durch die Vernetzung der im Lande bestehenden SHG.
 - b. Vertretung der Interessen der SHG gegenüber Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens, der Rehabilitationskliniken sowie der Sozial- und Pflegehilfe in Sachsen-Anhalt und Organisation einer einvernehmlichen Zusammenarbeit im Interesse von Betroffenen nach Schlaganfall.
 - c. Aufklärung über den Schlaganfall, seine Risikofaktoren und Warnzeichen in Zusammenarbeit mit den gesundheitlichen und sozial orientierten Einrichtungen und Institutionen, Kliniken, insbesondere den Stroke Units und Abteilungen der Neurologie, den Ärzten, Pflegekräften und Therapeuten aller Fachrichtungen sowie den anderen Selbsthilfegruppen und Wohlfahrtsverbänden des Landes Sachsen-Anhalt.

- d. Aufklärung zur Notwendigkeit und zu den Möglichkeiten der Selbsthilfe in Sachsen-Anhalt, um Schlaganfall-Betroffene zu mobilisieren für die zielgerichtete Überwindung der Folgen nach dem Ereignis und diese gleichzeitig für eine aktive und bewusst erlebbare Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen zu motivieren, um dadurch mitzuhelfen, wieder ein vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft zu werden sowie eine hohe Lebensqualität und Alltagskompetenz zu erreichen.
- e. Kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Schlaganfall Hilfe, der Deutschen Schlaganfall-Gesellschaft sowie dem in Lande ansässigen Regionalbüros und ihrer Beauftragten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen.
- f. Sicherung einer breiten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den Medien durch eigene Publikationen, in Aufklärungskampagnen und themenbezogenen Informationsveranstaltungen und Symposien sowie die Vermittlung unserer eigenen Erfahrungen und Kenntnisse in Presse, Funk und Fernsehen zur stetigen Verbesserung des Genesungsprozesses nach einem Schlaganfall.
- g. Die soziale Beratung der Erkrankten.
- h. Die Vermittlung und Schaffung sozialer Hilfe und Dienstleistungen und die Errichtung und der Betrieb entsprechender Einrichtungen bzw. die Beteiligung an solchen Einrichtungen.
- i. Förderung der Forschung über Entstehung, Behandlung und Heilung des Schlaganfalls.
- j. Materielle Unterstützung – nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel – hilfebedürftiger Erkrankter.
- k. Die Durchführung von Spendenaktionen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere die Unterstützung von Schlaganfall betroffene Personen. Darüber hinaus unterstützt der Verband die Aufklärungsarbeit und Publikation über Ursachen, Risiken und Folgen eines Schlaganfalls.
- (2) Der Landesverband und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und geplante Vorhaben bzw. Projekte verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Beauftragten Mitgliedern des Verbandes werden die entstandenen tatsächlichen Kosten, die für die Erfüllung eines Auftrages erforderlich sind, abgerechnet und erstattet. Vorauszahlungen und Auslagen, die durch die Mitglieder des Verbandes im Auftrag des Verbandes erbracht werden, sind abzurechnen und zu erstatten.
- (5) Der Landesverband ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er ist unabhängig von den Wohlfahrtsverbänden und —Organisationen sowie anderen Vereinen.
- (6) Die Einzelmitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Finanzierung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband regelt seine Finanzierung eigenverantwortlich. Er kann Anträge auf finanzielle Unterstützung bei natürlichen und juristischen Personen stellen.
- (2) Ein besonderer Schwerpunkt bildet die jährliche Beantragung von Pauschal- und Projektförderungen bei den gesetzlichen Krankenkassen, der Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen (ARGE — GKV) in Sachsen — Anhalt sowie dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Familie, um
 - Honorare und sonstige Kosten für Vorträge, Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen etc.
 - Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben,
 - Raummieten und Fahrtkosten für Treffen mit SHG sowie Mitgliederversammlungen,
 - Kosten für die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Sachkosten für die Organisation der Büroarbeit, Versandkosten sowie sonstige Kosten bzw. Zuschüsse für Veranstaltungen

finanziell absichern zu können.

- (3) Durch den Vorstand des Landesverbandes sind die finanziellen Mittel durch einen Stellvertreter für Finanzen zu verwalten und, entsprechend den Prinzipien des sparsamen Umganges einzusetzen. Bei Ausgaben und Verwaltung gelten grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip. Der Vorstand trägt gemeinschaftlich dafür die Verantwortung für die Einhaltung der Finanzordnung.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Schlaganfall—Selbsthilfegruppen, die ihren Wirkungskreis in den Grenzen Sachsen-Anhalts haben, werden. Eine Gruppe ist als ordentliches Mitglied anzuerkennen, wenn sie über einen Gruppenleiter bzw. Sprecher verfügt und dieser die Gruppe als stimmberechtigtes ordentliches Mitglied vertritt.
Die Funktionen innerhalb des Vorstandes des Landesverbandes können von Personen ungeachtet ihres natürlichen Geschlechtes wahrgenommen werden.
- (2) Mitglied kann jede, nicht in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden. Ein Mitglied des Vorstandes bestätigt die Mitgliedschaft.
- (3) Wird ein Antrag durch den Vorstand negativ entschieden, so muss dieser gegenüber dem Antragsteller begründet werden.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder und Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Verbandszweckes erworben haben.
- (5) Die Beiträge der Beitragszahlung richten sich nach der Beitragsordnung, welche in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als sechs Monate im Verzug ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem ehemaligen Mitglied mitzuteilen.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§7 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch materielle oder immaterielle Unterstützung fördern wollen, haben kein Stimmrecht.
- (2) Im Übrigen gilt §5 Abs. 2 und entsprechend §6.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt das Mitglied im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

§8 Organe des Schlaganfall Landesverbandes

Organe des Schlaganfall - Landesverbandes Sachsen-Anhalt sind:

- die Mitgliederversammlung als höchstes Gremium
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine beratende und beschließende Stimme
- (3) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur beraten werden, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Unabhängig davon hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Beifügung einer konkreten Beschlussvorlage nebst Begründung schriftlich beantragen.

- (4) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorganes zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Vorsitzenden der Beiräte,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Änderungen der Wahlordnung,
 - h) Auflösung des Vereins und Änderung des Zwecks,
 - i) die abschließende Behandlung von Berufungen gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Vereinsausschlüssen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Im Allgemeinen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes sind jedoch nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Andernfalls findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Finanzbeauftragten sowie zwei Beisitzer. Der Vorstand ist berechtigt einen Nachfolger zu kooptieren.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die zwei Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Wahl erfolgt als Einzelwahl in das jeweilige Amt. Die weiteren Personen können im Block gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. In Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand kann weitere Personen für bestimmte Aufgaben und Arbeiten delegieren und Einzelvollmachten erteilen.
- (4) Um seinen Aufgaben nachzukommen, trifft sich der Vorstand regelmäßig. Die Einladung hierzu ergeht vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung berichtet werden.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§11 Beiräte

Der Vorstand kann Beiräte berufen. Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§12 Regionale Gruppen

Der Landesverband fördert örtliche Aktivitäten in Form von Selbsthilfegruppen/Kontaktgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die sich nach ihren Möglichkeiten und nach Vorgaben des Landesverbandes selbst verwalten. Sofern bereits Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen, können diese beantragen, von der Mitgliederversammlung als regionale Gruppen des Landesverbandes anerkannt zu werden.

Als Voraussetzung hierfür muss in deren Satzung verankert sein, dass ihre Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes und diesem beitragspflichtig sind.

Bei Auflösung des örtlichen Vereins muss der Landesverband Anfallsberechtigter sein.

Die regionalen Gruppen können jeweils einen oder mehrere Leiter wählen.

§13 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- (2) Bei der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Schlaganfall Hilfe in Gütersloh, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Wortlaut dieser vorliegenden Satzung ist den Schlaganfall - Selbsthilfegruppen des Landes Sachsen — Anhalt zu übersenden.

A Beitragsordnung

§1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (2) Auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages für in den SHG des Landes Sachsen-Anhalt organisierte Mitglieder wird verzichtet.
Für die SHG wird der jährliche Beitragssatz im §2 der Ordnung geregelt.
- (3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für SHG im Land beträgt 20 Euro.
- (2) Der Beitragssatz für Einzelmitglieder beträgt jährlich 46 Euro.
- (3) Bei Aufnahme der Angehörigen von Einzelmitgliedern beträgt der Familienzuschlag 14 Euro.

§3 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des jeweiligen Mitgliedsjahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrages in voller Höhe, siehe §1, Satz 1, fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist der jeweilige Name der Gruppe oder der juristischen Person auf dem Beleg zu vermerken.
- (3) Die Bankverbindung des Schlaganfall Landesverbandes Sachsen-Anhalt wird bei der Saalesparkasse Halle unter der
Kontonummer 1894029565
Bankleitzahl 80053762
IBAN: DE 67 8005 3762 1894 0295 65
BIG: NOLADE21HAL

geführt.

Die überarbeitete Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.06.2017 beraten und einstimmig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft: Sie gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Änderung herbeiführt.